

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU



**1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der
VG Bruchmühlbach-Miesau
Ortsgemeinde Lambsborn
Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ sowie einer
Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Projekt 913-20 Stand: 29.09.2018

INHALT

1	Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.....	1
2	Verfahrensablauf	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
4	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
4.1	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung	3
4.2	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung	3
5	Gründe für die Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4

1 ZIELE DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

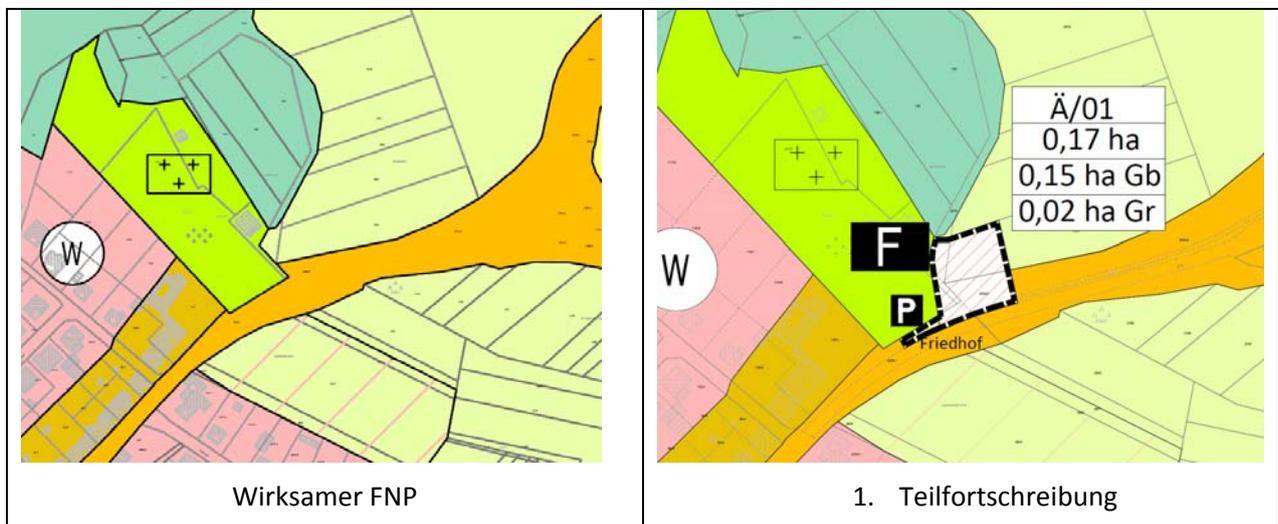
Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat am 07.12.2017 beschlossen, ihren Flächennutzungsplan durch die Aufstellung der „1. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan, Ortsgemeinde Lambsborn zu ändern. Zweck ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrrätehaus“ sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“.

Die Teiländerung des FNPs wurde durchgeführt, um die Nutzung eines Außenbereichsgrundstücks in der Ortsgemeinde Lambsborn als Standort des Feuerwehrrätehauses und die Neuordnung der Randbereich sowie des Parkplatzes des Friedhofes planungsrechtlich vorzubereiten.

Das zurzeit betriebene Feuerwehrrätehaus entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen. Das Gebäude ist zudem zu klein, jedoch ist aufgrund der derzeitigen Lage innerhalb des Ortskerns eine Erweiterung zur Einrichtung von Sanitäranlagen und Umkleidekabinen nicht möglich. Mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Feuerwehrrätehauses in Lambsborn geschaffen.

Als Standort für das neue Feuerwehrrätehaus soll zukünftig ein Grundstück am östlichen Siedlungsrand, direkt angrenzend an den Friedhof fungieren. Es besteht aus Teilstücken der Flurstücke 3893 und 3394. Die Zufahrt erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt des Friedhofes sowie einen angrenzenden Wirtschaftsweg. Zusätzlich ist eine Neuordnung des bisherigen Friedhofparkplatzes geplant, welcher sich derzeit als eine ungeordnete Parkplatzfläche darstellt.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die Fläche im Bereich des Vorhabens als Fläche für die Landwirtschaft, für Friedhof und als Verkehrsfläche ausgewiesen. Zukünftig soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden.



2 VERFAHRENSABLAUF

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung erfolgte einstufig.

Verfahrensschritt	Datum
Beschluss zur Änderung im Verbandsgemeinderat am	20.10.2017
Ortsübliche Bekanntmachung am	09.11.2017
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom	12.06.2018
Frist bis	23.07.2018
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:	21.06.2018 bis einschließlich
öffentliche Bekanntmachung am	23.07.2018
	14.06.2018
Zustimmung der Ortsgemeinde	17.08.2018
Feststellungsbeschluss	24.08.2018

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Auch wenn aufgrund des angewendeten beschleunigten Verfahrens keine Umweltprüfung mitsamt Umweltbericht nötig gewesen wäre, ist ein Umweltbericht dennoch Bestandteil der Begründung zur Teilfortschreibung. Daher gibt es eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Die Schutzgüter im Plangebiet weisen derzeit folgende Prägung auf:

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none">▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung und Qualität
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">▪ artenarme Vegetation innerhalb des Plangebietes aufgrund langer landwirtschaftlicher Nutzung
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none">▪ geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Versiegelung▪ Vorbelastung durch Düngemittel- und Biozideinträge
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigungen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Biozideinträge)▪ Geringe bis mittlere Grundwasserneubildung
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none">▪ Liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraumes
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Prägung durch landwirtschaftliche Flächen und Wälder, fehlen von gliedernden Elemente wie Baumreihen, signifikanten Bäume oder Strauchhecken
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">▪ keine schützens- oder erhaltenswerten Kultur und Sachgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und seiner Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust von wohnstandortnahen Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung▪ Immissionsbelastung durch Lärm
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust von Lebensräumen mit geringer Qualität
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust von Lebensräumen nicht Artenschutz relevanter Tierarten
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none">▪ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine nachteiligen Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen zur Kaltluftproduktion aufgrund der geringen Flächengröße
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen aufgrund der Lage am Ortsrand
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine Einschränkungen zu erwarten

Die Beeinträchtigungen der meisten Naturraumpotentiale können durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Dabei sind insbesondere die Schaffung von raumwirksamen Grünstrukturen, die Regelungen zu Art, Maß und Gestaltung der baulichen Nutzungen zur Einbindung in die Landschaft sowie die Maßnahmen zur naturnahen Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers zu nennen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden die Ortslagen nur eingeschränkt belasten.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

4.1 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung

Anregungen und Hinweise seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

4.2 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung

Hinweise und Anregungen von Seiten der Behörden oder , die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 6 aufgenommen wurden:

- Hinweise zur Landesarchäologie

Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten, in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits berücksichtigt waren:

- Hinweise zur Entwässerung
- Hinweise zur Wasserversorgung
- Hinweise zur verkehrlichen Erschließung
- Hinweise zu Leitungen

5 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fläche wurde nach einer Alternativenprüfung als am geeignetsten angesehen, da sie günstig am Ortseingang liegt und die Ortsgemeinden Lambsborn, Martinshöhe und auch Bruchmühlbach-Miesau daher effizient bedient werden können. Weiterhin entscheidend beim Grundstücksvergleich waren neben dem Flächenbedarf die Vorgaben des LBM sowie die Vorgaben der DIN 14092 zur kreuzungsfreien Anordnung von PKW- und Alarmzufahrt.

Der ausgewählte Standort konnte alle diese Anforderungen vollumfänglich erfüllen und wurde daher ausgewählt.